

**14421/AB XXIV. GP**

---

**Eingelangt am 12.07.2013**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Inneres

## **Anfragebeantwortung**

Frau

Präsidentin des Nationalrates

Mag.<sup>a</sup> Barbara Prammer

Parlament

1017 Wien

GZ: BMI-LR2220/0558-III/4/2013

Wien, am . Juli 2013

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Harald Walser und weitere Abgeordnete haben am 14. Mai 2013 unter der Zahl 14721/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Staatsbürgerschaftsprüfung neu“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Es wird auf die Beantwortung der gleichlautenden Fragen 1 bis 5 und 10 der parlamentarischen Anfrage 14686/J verwiesen.

**Zu Fragen 2 und 3:**

Gemäß der Novellierungsanordnung 14 der Regierungsvorlage zum Bundesgesetz, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG) geändert wird (2303 d.B. XXIV. GP), soll in § 10a StbG künftig einheitlich auf den Lehrplan in der Fassung BGBI. II Nr. 290/2008 verwiesen werden. Im Übrigen bezieht sich der Verweis in § 10a Abs. 4a und 6 StbG nach dem klaren Gesetzeswortlaut auf das Niveau des Lehrplans der Hauptschule für den Unterrichtsgegenstand „Geschichte und Sozialkunde“, nicht aber auf didaktisch-methodische Vorgangsweisen.

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

**Zu Fragen 4 bis 6:**

Es wird auf die Einleitung des unabhängigen Expertenrates für Integration in der neuen Lernunterlage verwiesen.

**Zu Frage 7:**

Weder in der derzeit noch gültigen Fassung der Lernunterlage noch in der überarbeiteten neuen Fassung der Lernunterlage ist der gesamte Fragenkanon mit den richtigen Antworten publiziert.

**Zu Frage 8:**

Der künftige Fragenkanon des Bundesteiles wird aus einem ausreichend großen Fragenpool bestehen, der die Prüfungsgebiete „Geschichte Österreichs“ und „demokratische Grundordnung“ entsprechend abdeckt und auf den die Bundesländer für die Zusammenstellung der Prüfungen zugreifen können.

**Zu Frage 9:**

Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts.